



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle  
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.3 - 5 S6400.1-5.32316

München, 30.03.2009  
Telefon: 089 2186 2644

## **Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2009/2010**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen zwei Schuljahren wurde mit zunächst 40 staatlichen Realschulen im Schuljahr 2007/2008 und mit 64 Schulen im Jahr 2008/2009 das Projekt „Budgetierung“ der Personalzuweisung durchgeführt. Die überaus positiven Rückmeldungen der teilnehmenden Schulen erlauben es nunmehr die Budgetierung an allen staatlichen Realschulen flächendeckend einzuführen. Für die Unterrichtsplanung zum Schuljahr 2009/2010 sind folgende Richtlinien zu beachten:

## 1. **Klassenbildung**

Gemäß § 36 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) gelten für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2009/2010 die folgenden Bestimmungen:

### 1.1 Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch das Personalreferat vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht einzuholen. Sollte nach Abgabe der Unterrichtsübersicht oder auch während des Schuljahres 2009/2010 eine Klasse mit 34 Schülern gebildet werden müssen, so ist das Personalreferat davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Im Schuljahr 2008/2009 konnten gut 30 Prozent der im Jahr 2007/2008 geführten Klassen mit 33 Schülern abgebaut werden.

Die für das Schuljahr 2009/2010 vorgesehenen zusätzlichen Stellenäquivalente werden erneut zu einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung führen. Deshalb muss es das Ziel - soweit möglich - jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets weiterhin Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

### 1.2 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunsterziehung, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunsterziehung nicht geteilt werden darf.

### 1.3 An Schulen mit gemischten Klassen (Knaben/Mädchen) werden im Fach Sport Parallelabteilungen, sogenannte Sportklassen in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Klassen, die nur Knaben oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt.

## **2. Gruppenbildung**

2.1 Auf die Bestimmungen von § 37 und § 38 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

2.2 In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule nur eines der Fächer Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

### 2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist.

### 2.4 Ergänzungsunterricht

Für Schüler in der Jahrgangsstufe 5 können insgesamt so viele Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Klassen in dieser Jahrgangsstufe gebildet werden, mindestens jedoch 3 Wochenstunden. Auf die Bestimmungen von § 38 Abs. 4 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

## **3. Lehrereinsatz**

Die Lehrkräfte sind so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht soweit wie möglich in den Fächern der Abschlussprüfung vermieden wird, insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10.

### 3.1 Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiter(innen) einzusetzen.

### 3.2 Unterrichtseinsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen und nur in ihren Prüfungsfächern einzusetzen, wobei jedes Prüfungsfach mit mindestens 3 Wochenstunden zu berücksichtigen ist.

### 3.3 Anrechnungsstunden

a) Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Staatsministerium.

b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung:

10 bis 25 Computer:	1 Anrechnungsstunde
26 bis 60 Computer:	2 Anrechnungsstunden
61 bis 120 Computer:	3 Anrechnungsstunden
121 und mehr:	4 Anrechnungsstunden

c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde.

d) Kürzung von Anrechnungsstunden

- Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer(innen) / Seminarleiter(innen) ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt. Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer(innen) und Seminarleiter(innen) einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15% (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2009/2010 gültig.

Beispiel:

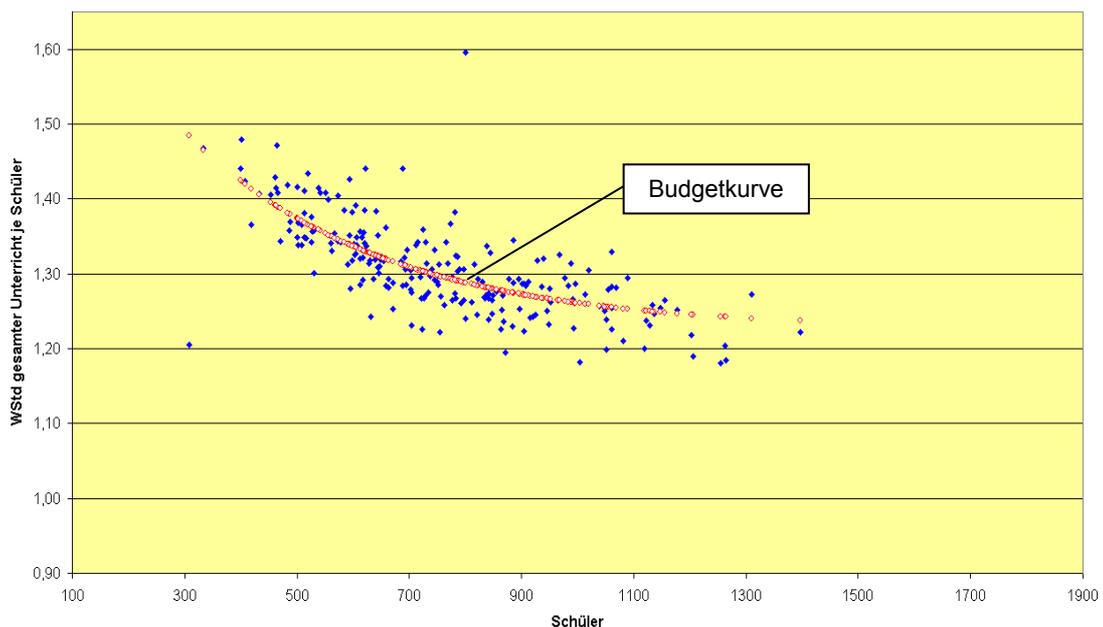
Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und die Seminarleiterin/den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15% der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet die Seminarleiterin/der Seminarleiter.

- **Praktikumslehrer(innen)**, die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, **eine** Anrechnungsstunde.
- Für die Erteilung von Unterricht im Fach **Ethik** erhalten Lehrkräfte **keine** Anrechnungsstunde.

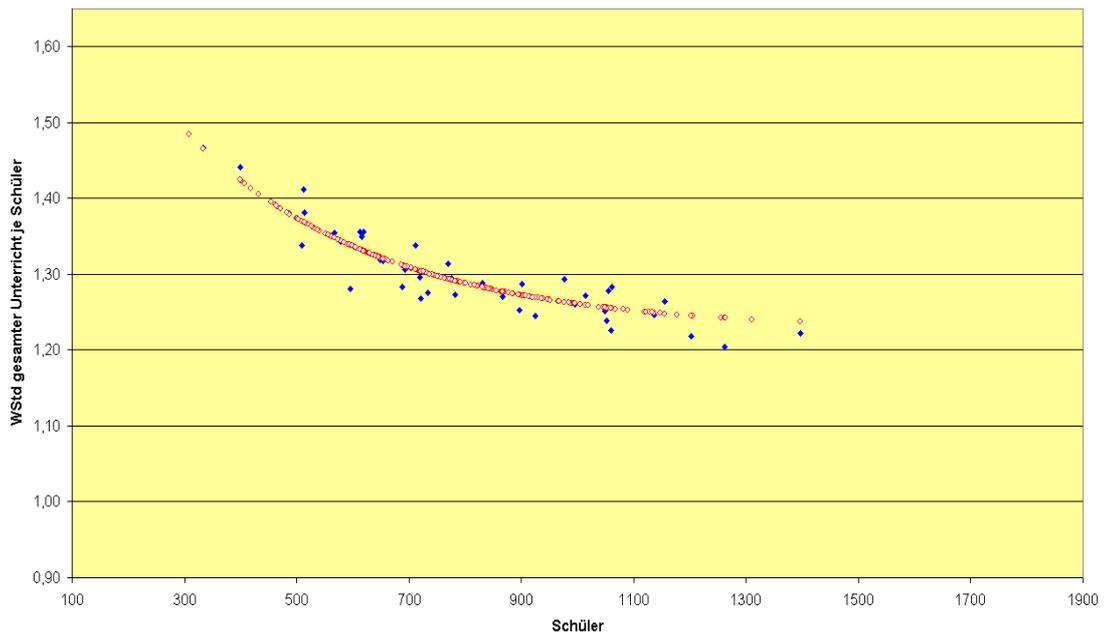
#### 4. Personalplanung nach Budget

Das nachfolgende Diagramm spiegelt die Unterrichtsversorgung der 223 staatlichen Realschulen des Schuljahres 2008/2009 wider:



Es zeigt, dass die Versorgung der Realschulen bei gleicher Schülerzahl teilweise stark variiert. Daher ist es ein Ziel der Budgettierung die vorhandenen Lehrerwochenstunden gerechter auf die einzelnen Schulen zu verteilen. Dieses Ziel wird mit der eingezeichneten Budgetkurve erreicht.

Die „Idealversorgung“ kann natürlich nicht mit einer Personalplanungsphase erreicht werden; dies würde unweigerlich zu sozialen Härten für die Lehrkräfte führen. Innerhalb von zwei Jahren konnte mit Hilfe der Budgetierung – wie das nachfolgende Diagramm zeigt – eine gerechtere Verteilung der Lehrerwochenstunden erreicht werden.



Da jedoch die Gesamtsumme der für alle staatlichen Realschulen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden auch bei der Umstellung auf die Budgetierung gleich bleiben muss, können die Stundenzugewinne der schlechter versorgten Schulen nur verwirklicht werden, wenn gleichzeitig Stundenreduzierungen an besser versorgten Schulen erfolgen. Hierfür ist - um einen sozialverträglichen Ausgleich zu ermöglichen - ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen.

Die Schulen werden deshalb gebeten so zu planen, dass nach diesem Anpassungszeitraum die Summe der Lehrerwochenstunden des Stammpersonals, der Neuanforderungen und der geplanten Aushilfen mit dem Gesamtbudget übereinstimmt. Die Erfahrungen mit den 64 Pilotschulen, zeigen, dass der vorgegebene Zeitraum von drei Jahren gut realisierbar ist.

**Die für Ihre Schule zur Verfügung stehende Lehrerwochenstundenzahl gemäß Budget entnehmen Sie bitte dem Datenblatt „Budget“ in der für das Schuljahr 2009/2010 aktualisierten Lehrerdatei („Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Budget“).**

Auf dem Datenblatt „Budget“ wird in der letzten Zeile unter „Budget-Bilanz“ angegeben, ob Ihre Schule unter, im oder über Budget liegt. Durch das voraussichtliche Planungsgeschick der Schulleiterinnen und Schulleiter während der Umstellungsphase sollen sozial unverträgliche Maßnahmen wie Versetzungen aus dienstlichen Gründen möglichst vermieden werden.

Sollte jedoch im dritten Jahr die Personalplanung einer Schule immer noch über Budget liegen, so wird das Staatsministerium einen Personalausgleich zu unter Budget liegenden Schulen prüfen und diesen gegebenenfalls aus dienstlichen Gründen vollziehen. In diesem Fall meldet die Schule dem Staatsministerium die Lehrkräfte, die nicht mehr benötigt werden, auf einem gesonderten Blatt. Es sind auch alle an der Schule eingesetzten Lehrkräfte mit der gleichen oder einer austauschbaren Fächerverbindung zu benennen. Für jede in diesem Zusammenhang aufgeführte Lehrkraft sind die Familienverhältnisse (Wohnort, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Beruf des Ehemannes bzw. der Ehefrau) sowie Anrechnungsstunden, Ermäßigungsstunden und Mitgliedschaft in der Personalvertretung anzugeben.

Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten die folgenden **Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl** zu prüfen:

- Neuanforderungen und / oder geplante Aushilfen reduzieren / streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die Abordnung / Teilabordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Vorläufigen Unterrichtsübersichten.
- Ist eine Abordnung / Teilabordnung an eine Nachbarschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, Lehrkräfte als überzählig (Gruppenschlüssel 7.0) melden. Unter „Wochenstd“

muss die volle Unterrichtspflichtzeit bzw. die beantragte oder evtl. bereits genehmigte Teilzeit eingetragen werden. Es darf auf keinen Fall „0“ WStd. eingetragen werden.

- Möglichst wenige neue Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen bilden bzw. Abbau bisher bestehender Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen prüfen.
- Bei Engpässen im Bereich des Grundbedarfs eine Kürzung des Zusatzbedarfs prüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit gleicher Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPGF I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).
- Schüler/-innen gleicher Konfession innerhalb einer Jahrgangstufe zusammenlegen; in Ethik jahrgangstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuansforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen vorübergehenden fachfremden Einsatz von Lehrkräften die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann. Auch die unter 7.2 genannte Maßnahme sollte geprüft werden.

## 5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst erst aufnehmen, wenn neben der schriftlichen Zustimmung der Regierung auch die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt.

Vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages ist zudem die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingepflanzten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden**, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind.

## 6. Verwendung der Lehrerstunden

Der Versorgung des Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts ist absoluter Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen.

Die nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie des Ergänzungsunterrichts etwa **verbleibenden Lehrerwochenstunden** sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

### 6.1 Wahlunterricht

Der bisher erteilte Wahlunterricht kann von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule, von Lehrerinnen und Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder sonstigen Lehrkräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingepflanzten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden**, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 38 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

### 6.2 Unterrichtsdifferenzierung (Integrierte Lehrerreserve)

Eine Unterrichtsdifferenzierung sollte vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden.

### 6.3 Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

Die Schulen werden ermächtigt, im Schuljahr 2009/2010 für folgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben Lehrerstunden zu verwenden. Mit der Durchführung können hauptamtliche Lehrkräfte betraut werden. Der Personalrat ist anzuhören.

- a) Nachmittagsbetreuung (maximal 8 Wochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung; siehe Budgetzuschläge des Datenblattes „Budget“ in WinLD)
- b) Pädagogische Betreuung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten) in der Form von ergänzendem Unterricht.
- c) Pädagogische Betreuung
  - der Schüler während der Freistunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 RSO) und während sonstiger Zeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 3 RSO
  - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
  - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen.
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z.B. Schulfesten, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.
- e) Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV.

- f) Zeitaufwändige Sonderaufgaben: Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung.

Voraussetzung für die Punkte a) bis f) ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleiterin / des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

## **7. Änderung der Stundentafel**

### **7.1 Unterricht im Fach Informationstechnologie**

Die Flexibilisierung der Stundentafel lässt einen Beginn im Fach IT bereits ab Jahrgangstufe 5 zu. Dies würde dazu führen, dass in den beiden Schuljahren, die der Einführung folgen, ein vorübergehender Mehrbedarf in diesem Fach entsteht. Die hierzu erforderlichen Lehrkräfte stehen jedoch nicht zur Verfügung. Um dennoch z.B. in der Jahrgangstufe 6 mit dem Fach IT einstündig beginnen zu können, besteht die Möglichkeit den IT-Unterricht nach der auslaufenden Stundentafel um eine Wochenstunde entsprechend zu kürzen.

Beispiel:

In Jahrgangstufe 6 führt eine Realschule 4 Klassen. Bei Einführung von IT ab Jahrgangstufe 6 werden somit in dieser Jahrgangstufe im Schuljahr 2008/2009 zusätzlich 8 Wochenstunden für IT benötigt (einstündig 4 Klassen in 8 Gruppen unterrichtet entspricht 8 Wochenstunden). Diese 8 Wochenstunden werden durch Kürzungen in 4 Klassen der Jahrgangstufen 8

bis 10 um jeweils eine Wochenstunde gewonnen. Bei Kürzung z.B. der Jahrgangstufe 8 um eine Wochenstunde ist der Lehrplan nach Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft zu kürzen.

## 7.2 Vorübergehende Kürzung der Stundentafel

Es wird davon ausgegangen, dass die vorübergehende Stundentafelkürzung in absehbarer Zeit zurückgenommen werden kann. Für diesen Zeitraum darf die vorübergehende Kürzung jahrgangsstufenweise, je nach vorhandenen Lehrkräften an der Schule, in allen Fächern außer Religionslehre und Sport vorgenommen werden. Diese Regelung soll Versetzungen aus dienstlichen Gründen verhindern helfen, sowie einen zusätzlichen Lehrerbedarf vermeiden.

## 8. Vermeidung von Unterrichtsausfall

Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab vier Wochen) Aushilfsverträge abschließen. Kurzfristige Abwesenheiten von Lehrkräften können vom jeweiligen Lehrerkollegium bzw. durch die Gewinnung von externen Vertretungskräften aufgefangen werden.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind im Bedarfsfall die entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.3 verplanten Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind bei einem langfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen.

## 9. Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, Jahrgangsstufen 5-6) und Differenzierter Sportunterricht (DSU, Jahrgangsstufen 7-10), Stützpunktschulen

### a) EBSU und DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr 2008/2009 erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf

im Schuljahr 2009/2010 nicht unterschritten werden. Dabei ist eine 3. Sportstunde (EBSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

b) EBSU und DSU durch nebenamtliche / unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich / unterhältig erteilten EBSU und DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingepplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden**, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

c) Stützpunktschulen des Schulsport

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen Stützpunktschulen in jedem Fall 4 Wochenstunden Differenzierten Sportunterricht einrichten, die Sie im Datenblatt „Budget“ als Budgetzuschlag geltend machen können. Ihre Schule ist nur dann Stützpunktschule des Sports im Schuljahr 2009/2010, wenn Sie von Referat V.6 bereits ein entsprechendes KMS erhalten haben.

**10. Vorläufige Unterrichtsübersicht**

10.1 Die Vorläufige Unterrichtsübersicht ist als E-Mail an das Staatsministerium bis

**Montag, 18. Mai 2009, 10.00 Uhr**

per OWA zu übermitteln. Der zugehörige Papierausdruck ist am gleichen Tag an das Staatsministerium zu senden. **Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der Meldung mit der Papierform übereinstimmt!**

10.2 Zusammen mit der Papierform der Vorläufigen Unterrichtsübersicht sind folgende Unterlagen beim Staatsministerium, Ref. V.3, einzureichen:

- vierseitiges und unterschriebenes Formblatt zur „**Benachrichtigung des Staatsministeriums**“ (Anlage zum KMS vom 30.01.2009 Nr. V.3-5 P6020-5.10355) für die Versetzung im Rahmen des **offenen Versetzungsverfahrens** – Fehlanzeige ist erforderlich
- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**
- Anträge auf Gewährung von **Vollzeitbeschäftigung**
- bisher noch nicht vorgelegte Kopien der Nachqualifikation für das Fach **Informationstechnologie**
- Kopien der aktuellen **Schwerbehindertenausweise**
- Nachweise bei **Namensänderungen**

Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei Teilzeitanträgen nach Art. 88a (bisher Art. 80a) BayBG (**Antragsteilzeit**) sowie nach Art. 89 Abs. 1 (bisher Art. 80b) BayBG (**aus familiären Gründen**), welche von WinLD automatisch erstellt werden:

**Mai-Lieferung:** - vorläufige TZ-Anträge an das **Landesamt für Finanzen**  
- jeweils zweiter TZ-Antrag verbleibt an der **Schule**

**Oktober-Lieferung:** endgültige TZ-Anträge an das **Staatsministerium**

10.3 **Weicht die Anzahl der Schüler, die den Probeunterricht bestehen, um mehr als 10 von der im Datenblatt „Budget“ unter dem Punkt „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU) (vor PU: 30% der Teilnehmer, nach PU: Iststand eingeben)“ gemeldeten Zahl ab, so sendet die Schulleitung bis spätestens**

**Freitag, 29. Mai 2009**

**eine neue Vorläufige Unterrichtsübersicht** (Elektronische Form und Papierform) **an das Staatsministerium**. Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung der betreffenden Schule.

**11. „Hinweise zur Lehrerdatei“ im BRN**

Die „Hinweise zur Lehrerdatei“ werden wie bereits für die Unterrichtsplanung 2008/2009 im Internet präsentiert, eine Papierform der Hinweise wird nicht mehr verschickt. Die Internetseite kann im BRN unter [„www.realschule.bayern.de“](http://www.realschule.bayern.de) weiter mit „Schulleitung -> Arbeitshilfen -> Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“ aufgerufen werden.

Es wird empfohlen die Kapitel 1, 2, 6 und 7 auszudrucken. Da die Hinweise ständig aktualisiert werden, wird von einem Gesamtausdruck (ca. 300 Seiten) abgeraten.

Sollten bei der **Eintragung des Stammpersonals** und im Bereich der **Eingabe der Personalplanung** Fragen und Probleme auftreten, versuchen Sie bitte diese zunächst über das Moodle-Forum zu klären. Falls das nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte in erster Linie an den Multiplikator, der für Ihre Schule zuständig ist, oder notfalls an seinen Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid

Ministerialdirigent